

Titel der Drucksache:

Sportförderantrag des SSV Erfurt Nord e. V.
zum Geraauelauf

Drucksache

1785/21

Werkausschuss
Erfurter
Sportbetrieb

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	11.11.2021	nicht öffentlich	Vorberatung
Werkausschuss Erfurter Sportbetrieb	01.12.2021	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

01

Der Sportförderantrag des SSV Erfurt Nord e. V. zur Förderung des Geraauelaufs wird i. H. v. 4.093,60Euro beschlossen.

11.11.2021 gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja →	Nutzen/Einsparung <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten 4.093,60 EUR			
↓				
	2021	2022	2023	2024
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	4.093,60 EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input checked="" type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

1 Erklärung des Vereins zur nachträglichen Antragstellung

Sachverhalt

Vom SSV Erfurt Nord e. V. wird der Antrag zur Förderung des Geraauelaufs 2021 gemäß Punkt 3.7 Sportförderrichtlinie aF (Beschluss Nr. 181/2001 vom 26.09.2001 einschließlich Änderung Beschluss Nr. 251/2007) in Höhe von 5.000,00 Euro gestellt. Der Sportförderantrag des SSV Erfurt Nord e. V. vom 09.09.2021 ist am 17.09.2021 im Erfurter Sportbetrieb eingegangen, die zusätzlich abgeforderte Begründung für die erst nachträglich erfolgte Antragstellung wurde per 28.09.2021 eingereicht.

Der Geraauelauf fand am 12.09.2021 im Bereich Nordpark bis Kilianipark, mit Start und Ziel auf der Sportplatzanlage Essener Straße statt.

Eine Beantragung von Sportfördermitteln war vom Verein in der Planung der Veranstaltung zunächst nicht beabsichtigt. Vielmehr wurde der Lauftermin auf Wunsch der Stadt Erfurt vom 30.10.2021 vorverlegt auf den Termin der Eröffnungsveranstaltung Geraaue am 12.09.2021. In diesem Gesamtkontext war für den Verein davon auszugehen, dass die Kosten der Straßensperrung im Zusammenhang mit der Veranstaltung "Eröffnung Geraaue" durch die Landeshauptstadt Erfurt getragen werden.

Da die "Eröffnung Geraaue" entfiel, hat die Stadt hierfür keine Aufwendungen getragen und der Verein musste die Kosten für die Straßensperrung i. H. v. 5.200,00 Euro selbst übernehmen. Die

Erhöhung der Kosten ist somit erst im Nachhinein entstanden.

Der Verein sieht durch die erhöhten nicht geplanten Kosten die Existenz der Laufabteilung des Vereins gefährdet und begehrt daher mit seinem Antrag eine anteilige finanzielle Unterstützung im Wege der Sportförderung.

Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für Maßnahmen nach dem Punkt 3.7 Sportförderrichtlinie (Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung) ist bis zum 31.10. für Zuschüsse im Folgejahr zu stellen (Pkt 8.1 Sportförderrichtlinie). Zuwendungen zur Projektförderung dürfen üblicherweise nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen bzw. bereits abgeschlossen worden sind (vgl. VV 1.3 zu § 44 LHO analog). Gemäß den Verwaltungsvorschriften können im Einzelfall jedoch Ausnahmen von dieser Vorschrift zugelassen werden.

Der SSV Erfurt Nord e. V. beantragt Fördermittel i. H. v. 5.000,00 Euro. Nach Pkt. 5 der Sportförderrichtlinie hat sich der Antragsteller mit Eigenmitteln i. H. v. mindestens 20 % der Gesamtkosten an der Maßnahme zu beteiligen. Gemäß dem eingereichten Kostenplan (förderfähige Gesamtkosten in Höhe von 30.742,00 EUR sowie unter Anrechnung von Spenden 20.500 EUR) entspräche dies einer max. Förderung i. H. v. 4.093,60 Euro.

Nach hiesiger Einschätzung läge, wie vorstehend dargestellt, eine Begründung für eine Ausnahmeentscheidung im Einzelfall vor. Da der Verein infolge anderweitiger Absprachen bis zur Durchführung der Veranstaltung nicht davon ausgehen musste, hierbei überhaupt die Aufwendungen für die Absperrung tragen zu müssen, konnte dieser weder fristgerecht zum 31.10. des Vorjahres einen Sportförderantrag einreichen noch die Voraussetzung eines nicht begonnenen Fördervorhabens erfüllen.

In besonders begründeten Fällen können Ausnahmen gem. Ziffer 8.2 letzter Satz der Sportförderrichtlinie vom Stadtrat bzw. infolge der Änderung der Hauptsatzung vom Werkausschuss als zuständigem Ausschuss entschieden werden.

Die Mittel sind im Haushaltsplan 2021 in den durch den Erfurter Sportbetrieb verwalteten Sportfördermitteln (Anlage zum Wirtschaftsplan) eingeplant.

Wegen der Antragstellung noch zum Zeitpunkt der Geltung der Sportförderrichtlinie aF wird von deren Anwendbarkeit auf den Sachverhalt ausgegangen. Die Bestimmungen für die Förderung von Sportveranstaltungen sind jedoch nach Ziff. 3.5.6 der Sportförderrichtlinien F identisch (Förderzweck, Eigenanteil, Frist der Antragstellung). Gleichmaßen gelten die Bestimmungen zu Ausnahmeentscheidungen in besonders begründeten Ausnahmefällen durch den zuständigen Fachausschuss.